

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Erlebnisbad Sasbachwalden (Freibad) - Freibadgebührensatzung-

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in seiner Sitzung 13.11.2019 am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Erlebnisbades (Freibad) der Gemeinde Sasbachwalden und dessen Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind alle Benutzer des gemeindeeigenen Schwimmbades und seiner Einrichtungen.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden vor Eintritt in das Freibad bzw. vor Inanspruchnahme seiner Einrichtungen fällig. Die Gebühren werden gleichzeitig zur Zahlung fällig.

§ 4 Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühren betragen:

		Normaltarif	Ermäßigung	
0 bis 3 Jahre		0,00 €	0,00 €	
4 bis 15 Jahre	Tageskarte	2,50 €	2,00 €	
	10er Karte	20,00 €	15,00 €	
	Jahreskarte	40,00 €	30,00 €	
Ab 16 Jahre	Tageskarte	3,50 €	3,00 €	
	10er Karte	30,00 €	25,00 €	
	Jahreskarte	60,00 €	50,00 €	
Abendtarif	ab 17:30 Uhr	2,50 €		
Familienkarte	Grundkarte	57,00 € *		
	Zusatzkarte ab 16 Jahre	36,00 €		
	4 bis 15 Jahre	20,00 €		
Aktionskarten (Kauf bis 30. April)	Jahreskarten	4 bis 15 Jahre	38,00 €	28,00 €
		ab 16 Jahre	58,00 €	42,00 €
	Familienkarten	Grundkarte	55,00 €*	
		ab 16 Jahre	34,00 €	
		4 bis 15 Jahre	20,00 €	

* werden Familienkarten von Geschwistern unter 16 Jahren gekauft, ohne dass ein Erwachsener eine Grundkarte kauft, beträgt der Preis für die Grundkarte 47,00 Euro (Aktionspreis 45,00 Euro).

- (2) Die Leihgebühr für einen Liegestuhl für die Dauer eines Tages beträgt 2,50 €. Als Pfand sind für den Liegestuhl entweder der Personalausweis, die Jahreskarte oder 10,00 € zu hinterlegen. Die Liegestühle sind beim Verlassen des Schwimmbades an der Schwimmbadkasse abzugeben.
- (3) Vorhängeschlösser für die Garderobenschränke sind an der Schwimmbadkasse gegen Hinterlegung eines Pfands in Höhe von 2,50 € erhältlich.
- (4) Bei der Ausstellung einer Ersatz-Jahreskarte sind Verwaltungsgebühren in Höhe von 10,00 € zu entrichten.

§ 5 Ermäßigung und Befreiung

- (1) Ermäßigter Eintritt wird folgendem Personenkreis gewährt:
 1. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 %
 2. Schüler ab 16 Jahren und Studenten
 3. Inhaber eines Landes-Familienpasses
 4. Inhaber einer Jahreskurkarte Sasbachwalden
- (2) Begleitpersonen von Behinderten erhalten freien Eintritt, sofern Behinderte auf Begleitpersonen angewiesen sind.
- (3) Freien Eintritt erhalten Gäste der Ferienregion Sasbachwalden (Sasbachwalden, Sasbach-Obersasbach und Lauf) soweit sie im Besitz einer gültigen Schwarzwald-Gästekarte sind.
- (4) Einmalig freien Eintritt erhalten Inhaber einer SchwarzwaldCard, soweit sie im Besitz einer gültigen SchwarzwaldCard sind.
- (5) Geschlossene Schulklassen sind vom Eintritt befreit, soweit sie unter Aufsicht von Lehrpersonal stehen und das Bad zum Zwecke der Abhaltung von planmäßigen Sportstunden jeweils von Montag bis Freitag (vormittags) oder im Rahmen eines Schulausflugs benutzen. Ebenso sind Kindergartengruppen unter der Aufsicht von Erzieherinnen vom Eintritt befreit.

§ 6 Eintrittskarten

- (1) Die Entrichtung sämtlicher Gebühren mit Ausnahme der Gebühren für die Jahres- und Familienkarten hat an der Freibadkasse zu erfolgen. Die Jahres- und Familienkarten werden durch die Gemeindeverwaltung (Rathaus und Tourist-Info) ausgestellt.
- (2) Tageskarten haben am Lösungstag Gültigkeit und berechtigen auch zum mehrmaligen Eintritt.
- (3) Zehnerkarten können auch in die nächste Saison Badesaison übertragen werden. Ebenfalls ist eine Übertragung zwischen Familienmitglieder zulässig.
- (4) Jahreskarten sind bei jedem Eintritt an der Kasse vorzulegen. Sie sind nicht übertragbar. Der Verlust der Jahreskarte ist umgehend der Kasse zu melden.

- (5) Die Eintrittskarten sind dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.

§ 7 Sonstige Regelungen

- (1) Wird das Bad aus technischen, betrieblichen oder witterungsbedingten Gründen vorzeitig oder vorübergehend geschlossen, besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder Erstattung der Gebühren.
- (2) Die nach dieser Satzung festgesetzten Gebühren dürfen nur an das jeweils anwesende Kassenpersonal entrichtet werden. Für alle bezahlten Gebühren wird eine entsprechende Gebührenkarte ausgehändigt.

§ 8 Wertsachen

Wertsachen werden zur Aufbewahrung nicht angenommen.

§ 9 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Erlebnisbad Sasbachwalden vom 06.12.2017 außer Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann gem. § 4 Abs. 4 GemO nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen, dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder eine andere die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb Jahresfrist geltend gemacht hat.

Sasbachwalden, 13.11.2019



Schuchter
Schuchter
Bürgermeisterin